

# Schweizerisches Bundesblatt.

29. Jahrgang. IV. Nr. 49. 3. November 1877.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Militärabtheilung am eidg. Polytechnikum.

(Vom 26. Weinmonat 1877.)

Der schweizerische Bundesrath,  
in Vollziehung des Art. 94 der Militärorganisation vom  
13. Wintermonat 1874,

beschließt:

Art. 1. Es werden am eidg. Polytechnikum über folgende militärische Fächer Vorlesungen gehalten:

Kriegsgeschichte,  
Taktik,  
Heeresorganisation und Heeresverwaltung,  
Waffenlehre und Schießtheorie,  
Fortifikation.

Art. 2. Diese Fächer sind Freifächer und bilden eine besondere Abtheilung (Militärabtheilung), welche analog der VII. Abtheilung der polytechnischen Schule zu organisiren ist.

Namentlich findet der letzte Satz des Art. 15, sowie Art. 19 des Reglements auf die Militärabtheilung ebenfalls Anwendung.

Art. 3. Der Bundesrath wird die wichtigeren, die Militärabtheilung betreffenden Gegenstände und insbesondere die Anordnungen über den Gang des Unterrichtes, sowie das Verfahren bei der Wahl des Vorstandes derselben feststellen, nachdem er zu diesem Zwecke ein Gutachten sowohl von dem Militärdepartement als dem Schulrath eingeholt haben wird.

Dem Militärdepartement bleibt vorbehalten, von der Lehrthätigkeit an der Militärabtheilung direkt Kenntniß zu nehmen und bei dem Schulrath, sowie beim Bundesrathe bezügliche Begehren zu stellen.

Art. 4. Der Schulrath wird sich mit dem Militärdepartement über die nöthigen Anordnungen verständigen, um den Unterricht in den obligatorischen Fächern, die sich ihrer Natur nach dafür eignen, für die militärische Bildung nutzbar zu machen und demgemäß auch mit dem Lehrplan der Militärabtheilung in Einklang zu bringen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des gesetzlichen Lehrganges und Endzwekes der Schule geschehen kann.

Art. 5. Für die militärischen Wissenschaften werden 1—2 Lehrer angestellt. Das Militärdepartement und der Schulrath haben sich über die Vorschläge zur Wahl dieser Lehrer, sowie über die Zulassung von Privatdozenten zu verständigen.

Die für die Militärwissenschaften angestellten Lehrer können vom Militärdepartement für die in Zürich stattfindenden Offizierbildungs- und Centralschulen ohne besondere Entschädigung zugezogen und im Einverständniß mit dem Schulrath mit angemessener Entschädigung auch in Militärschulen außerhalb Zürich verwendet werden.

Art. 6. Der Kredit für die Ausgabenbedürfnisse der Militärabtheilung am Polytechnikum wird im Budget des Militärdepartements ausgesetzt.

Art. 7. Dieser Beschluß bildet eine Ergänzung des Reglements für die eidgenössische polytechnische Schule vom 14. Heumonats 1873 und tritt mit dem Schuljahr 1877/78, also mit Oktober 1877 in Kraft.

Bern, den 26. Weinmonats 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. J. Heer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schiess.**



**Bundesrathsbeschluss betreffend die Militärabtheilung am eidg. Polytechnikum. (Vom 26. Weinmonat 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.11.1877
Date	
Data	
Seite	105-107
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 739

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.